

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*
vom 28. Februar 2012

4862 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigungen von Verordnungen
im Zusammenhang mit der Reform
des Verwaltungsverfahrensrechts**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. Dezember 2011 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. Februar 2012,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 24. August 2011 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen vom 20. Juli 1977 wird genehmigt.

II. Die Änderung vom 24. August 2011 der Energieverordnung vom 6. November 1985 wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 28. Februar 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Ruedi Lais	Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Lais, Wallisellen (Präsident); Robert Brunner, Steinmaur; Gerhard Fischer, Bäretswil; Alex Gantner, Maur; Lorenz Habicher, Zürich; Hanspeter Haug, Weiningen; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Barbara Schaffner, Otelfingen; Benno Scherrer Moser, Uster; Peter Stutz, Embrach; Gabriela Winkler, Oberglatt; Andreas Wolf, Dietikon; Orlando Wyss, Dübendorf; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

Begründung

Bei den Änderungen handelt es sich um formale Anpassungen an übergeordnetes Recht und um die Umsetzung des Grundsatzes, dass erstinstanzliche Anordnungen auf Amtsstufe zu ergehen haben (Details vgl. Weisung des Regierungsrates).

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt befürwortet die Anpassungen einstimmig und beantragt mit Beschluss vom 28. Februar 2012, die beantragten Änderungen zu genehmigen.

Anhang

Natur- und Heimatschutzverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 2 Abs. 1.

- § 4. ¹ Die überkommunalen Inventare werden festgesetzt: Zuständigkeiten
- a. für das Sachgebiet Naturschutz vom Amt für Landschaft und Natur (ALN),
 - b. für die Sachgebiete Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz vom Amt für Raumentwicklung (ARE).
- ² Die Gemeinden setzen die kommunalen Inventare fest.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Der Gemeinderat überweist das Gesuch unverzüglich an das zuständige Amt, sofern das Schutzobjekt in einem überkommunalen Inventar enthalten ist. Ist das Objekt noch nicht inventarisiert, entscheidet der Gemeinderat nach Einholung der Zustimmung durch das zuständige Amt innert zweier Monate.

Entscheidungsfrist bei fehlendem aktuellem Interesse

§ 18 a. Das ALN kann zur Aufsicht in den Naturschutzgebieten geeignete Personen als Naturschutzaufseher ausbilden. Sie sind für ihre Tätigkeiten vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen.

Naturschutzaufsicht

Melde- und Be-
willigungspflicht

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Gezielte Nachforschungen, insbesondere archäologische Grabungen, bedürfen der Bewilligung des ARE. Gemeinden mit ausgewiesenen Fachstellen können vom ARE ermächtigt werden, solche Bewilligungen auszustellen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der Staatsschreiber:

Husi

Energieverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung) vom 6. November 1985 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress:

Energieverordnung (EnerV)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 17 des Energiegesetzes (EnerG) vom 19. Juni 1983,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: §§ 11 und 16 b Abs. 1.

§ 1. Die Baudirektion führt die Energieplanung durch.

Kantonale
Energieplanung
a. Zuständige
Direktion

§ 5. ¹ Verpflichtet die Baudirektion eine oder mehrere Gemeinden zur Energieplanung, setzt sie nach Anhören der Gemeindebehörden gleichzeitig Ziel, Art und Umfang der Planung fest.

Energieplanung
der Gemeinden
a. Verpflichtung

² Verpflichtet sie mehrere Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebiets zur Energieplanung, setzt sie die Organisationsstruktur fest.

§ 6. ¹ Die Baudirektion prüft die kommunale Energieplanung insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit derjenigen des Kantons und der Nachbargemeinden.

b. Genehmigung

Abs. 2 unverändert.

§ 7. Abs. 1 unverändert.

c. Staatsbeiträge

² Subventionsgesuche sind vor Planungsbeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.

³ In der Zusicherung legt die gemäss Finanzhaushaltsrecht zuständige Behörde die anrechenbaren Kosten und die Bedingungen der Auszahlung fest.

Abs. 4 unverändert.

Voraussetzungen der Subventionen

§ 9. ¹ Die gemäss Finanzhaushaltsrecht zuständige Behörde kann Subventionen ausrichten, wenn die zu erwartenden Ergebnisse von öffentlichem Interesse sind.

Abs. 2 unverändert.

Übernahme öffentlicher Aufgaben

§ 17. Die gemäss Finanzhaushaltsrecht zuständige Behörde kann Subventionen an private Vereinigungen leisten, soweit diese im Auftrag des Kantons wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, Beratung und beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.

V. Besondere Zuständigkeiten

Kantonale Fachstelle und Vollzug

§ 17 a. Soweit durch kantonale Vollzugsregelungen nichts anderes bestimmt ist, werden die den Kantonen im Energiegesetz des Bundes zugewiesenen Aufgaben durch die Baudirektion vollzogen.

Energiemassnahmen

§ 17 b. Das AWEL ist für Anordnungen nach § 13 a EnerG zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

VI. Schlussbestimmung

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Gut-Winterberger Husi